Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Bestimmungen über den Eisenbahnverkehr

urn:nbn:de:bsz:31-217200

Visual Library

Bestimmungen über den Eisenbahnverkehr.

a. Personenverkehr.

1. Das Unterbrechen der Reise auf einer Zwischenstation ist sowohl bei Billeten zu einfacher Fahrt, als bei Retourbilleten zulässig; es darf eine solche Unterbrechung der Fahrt aber bei einem einfachen Billet nur einmal, bei Retourbilleten im Ganzen zweimal und zwar je einmal auf der Hin- und der Rückfahrt erfolgen. Bei Unterbrechung der Fahrt ist das Billet sofort nach dem Verlassen des Zuges dem Stationsvorsteher vorzulegen und mit dem Vermerke verlängerter Giltigkeit versehen zu lassen. (Betr.-Regl. §. 10). Billete ohne diesen Vermerk haben zur Weiterfahrt keine Giltigkeit.
2. Der Reisende, welcher ohne giltiges Fahrbillet betroffen wird, hat für die ganze von ihm zurückgelegte Strecke nachträglich ein Billet, sowie ein Zuschlagsbillet für 1 Mark zu lösen. Derjenige Reisende, welcher in einen Personenwagen einsteigt und gleich bei'm Einsteigen unaufgefordert dem Schaffner oder Zugmeister meldet, daß er wegen Verspätung kein Billet mehr habe lösen können, hat, wenn er überhaupt noch zur Mitfahrt zugelassen wird, worauf er keinen Anspruch hat, ebenfalls einen um 1 Mark erhöhten Fahrpreis zu zahlen.

   Wer sofortige Zahlung verweigert, kann ausgesetzt werden und bleibt die gerichtliche Einziehung der erwähnten Beträge der Verwaltung vorbehalten. (Betr.-Regl. §. 14.)
3. Nachdem das Abfahrtszeichen durch die Dampfpfeife der Lokomotive gegeben, kann Niemand mehr zur Mitreise zugelassen werden. Jeder Versuch zum Einsteigen und jede Hilfeleistung dazu, nachdem die Wagen in Bewegung gesetzt sind, ist verboten und strafbar. (Betr.-Regl. §. 16. Bahnpol.-Regl. §. 61.)
4. Während der Fahrt darf sich Niemand aus dem Wagen biegen, gegen die Thüre anlehnen oder auf die Sitze treten.

   Auf Verlangen auch nur eines Reisenden müssen die Fenster auf der Windseite geschlossen werden.

   Die Reisenden dürfen zum Ein- und Aussteigen die Wagenthüren nicht selbst öffnen, sie müssen vielmehr das Oeffnen dem Dienstpersonale überlassen und dürfen nicht ein- und aussteigen, bevor der Zug völlig stillsteht. (Betr.-Regl. §. 19. Bahnpol.-Regl. §. 61.)
5. Das Betreten des Planums der Bahn und das Ueberschreiten der Geleise ist verboten. (Bahnpol.-Regl. §. 54.)

   Die Uebertretung der Bestimmungen unter Ziff. 3—5 wird mit einer von den zuständigen Behörden festzusetzenden Geldstrafe bis zu 30 Mark, im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Gefängnisstrafe geahndet, sofern nicht nach den allgemeinen gesetzlichen Strafbestimmungen eine härtere Strafe verwirkt ist. (Bahnpol.-Regl. §. 62.)

   Wegen der bahnpolizeilichen Bestimmungen für das Publikum überhaupt wird auf den in den Wartesälen ausgehängten Auszug aus dem Bahnpolizei-Reglement verwiesen.

b. Gepäckverkehr.

1. Reisegepäck kann zwischen allen Stationen der Badischen Bahn und nach allen denjenigen fremden (nichtbadischen) Stationen, wohin auch direkte Billete zu haben sind, direkt eingeschrieben werden. Dasselbe muß mindestens 15 Minuten vor Abgang des betr. Zuges in die Gepäckexpedition eingeliefert sein. (Betr.-Regl. §. 26.)
2. Das Handgepäck, welches ein Reisender unter der Voraussetzung, daß die Mitreisenden dadurch nicht belästigt werden, taxfrei mit sich führen kann, darf nur aus kleinen, nach Form und Inhalt zur Unterbringung in den Personenwagen geeigneten Gegenständen, welche weder im Einzelnen noch im Ganzen über 10 kg schwer sind, bestehen.

   Für Reisegepäck, welches nicht innerhalb 24 Stunden nach der Ankunft auf der Bestimmungsstation abgeholt wird, ist ein Lagergeld von 20 ₰ pro Stück und Tag zu entrichten. (Betr.-Regl. §. 28.)
3. Am Hauptbahnhofe dahier besteht eine Gepäckbestätterei, welche vom Publikum zu folgenden Dienstleistungen benützt werden kann:
   a. Reisegepäck aus der Stadt nach dem Gepäckbureau zu verbringen;
   b. das Reisegepäck, welches mit Omnibus, Hotelfuhrwerken und Droschken nach dem

Hauptbahnhofe verbracht wird, abzuladen und in das Gepäckbureau zu tragen;

c. das angekommene Reisegepäck, welches die Reisenden sofort mit Omnibus, Hotelfuhrwerk oder Droschke von dem Absteigeperron befördern lassen wollen, nach diesem Fuhrwerke zu verbringen;

d. das angekommene Reisegepäck, welches die Reisenden sofort nach Ankunft der Züge in ihre Wohnungen oder in die Gasthöfe befördern lassen wollen, dahin abzutragen;

e. in der Gepäckniederlage des Hauptbahnhofes befindliche Gepäckstücke gegen Ausfolgung der Empfangscheine in die Stadt zu bestellen.

Für diese Dienstleistungen kommen folgende Gebühren zur Erhebung:

Für das Verbringen des Gepäcks aus der Stadt von jedem Stadtteil nach dem Hauptbahnhofe und umgekehrt

für einen Koffer	30 ₰
für mehrere Koffer per Stück	20 „
für sonstiges Gepäck per Stück	10 „
Minimaltaxe	20 „

für das Abladen und Abtragen des Gepäcks von Fuhrwerken nach dem Gepäckbureau, sowie für das Verbringen des Gepäcks von den Perrons nach den Fuhrwerken und für das Aufladen desselben per Stück 5 ₰

Die zur Gepäckbestätterei gehörigen Dienstleute sind durch Kleidung und rote Armbinden als Eisenbahnpackträger kenntlich gemacht; dieselben führen zur Sicherung der ihnen übergebenen Effekten Marken mit der Aufschrift: „Eisenbahn-Gepäckbestätterei Karlsruhe Nr. .“ bei sich, welche sie den Reisenden bei Uebernahme des Gepäcks einhändigen und beim Abliefern desselben zurücknehmen. — Außerdem haben dieselben stets einen Gebührentarif bei sich zu führen und auf Verlangen vorzuweisen.

c. Expreßgutverkehr.

Packete und kleinere Güterstücke bis zu einem Gewichte von 100 kg können nach den auf deutschem Gebiete gelegenen Stationen der Gr. Badischen Bahnen, nach den Stationen Basel und Schaffhausen, sowie den nachverzeichneten Stationen der Bayerischen Staatsbahnen, der Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen, der Hessischen Ludwigsbahn, der Main-Neckarbahn, der Pfälzischen Bahnen und der Württembergischen Staatsbahnen als Expreßgut versendet werden, sofern sie nicht feuergefährliche oder sonst nur bedingungsweise zum Transport auf der Eisenbahn zugelassene Gegenstände enthalten. Verschlossene Sendungen nach Station Basel und Schaffhausen bis zu 5 kg unterliegen dem Postzwange.

Für diese Versendungsart, bei welcher ein einfaches Annahme- und Expeditionsverfahren stattfindet und welche bei mäßigen Taxen die rascheste Beförderung bietet, gelten folgende Hauptbestimmungen:

1. Die Aufgabe des Expreßguts hat bei den Gepäckexpeditionen zu geschehen. Die Sendungen müssen mit deutlicher Adresse versehen sein. Die Beigabe eines Frachtbriefs ist nicht erforderlich. Ueber die erfolgte Auflieferung wird ein Empfangsschein erteilt. Die Beförderungsgebühr, welche 0,28 ₰ für 5 kg und 1 km, zum Mindesten jedoch 25 ₰ für die Sendung, beträgt, ist vorauszuzahlen. Wert- und Lieferfristversicherung ist zulässig.
2. Die Beförderung findet stets mit dem nächsten der Personenbeförderung dienenden Zuge statt.
3. Die Empfangnahme seitens der Adressaten kann sofort nach Ankunft des betreffenden Zuges erfolgen. Findet nicht Selbstabholung durch den Adressaten statt, so werden die Sendungen dem Empfänger alsbald nach Ankunft des Zuges gegen Erlegung der üblichen Bestättereigebühr bezw. einer Zustellungsgebühr zugeführt; letztere beträgt für Sendungen von einem bis zu 5 kg durchweg 10 ₰, für schwerere Sendungen pro angefangene 50 kg 15 ₰, mit einem Minimalsatze von 20 ₰. Ueber die Auslieferung wird Quittung erhoben. Auf einigen wenigen Stationen tritt an Stelle der Zuführung durch die Verwaltung die schriftliche Benachrichtigung der Adressaten.

Nähere Auskunft erteilen sämtliche Gepäckexpeditionen.

Durch diese Einrichtung der Expreßgut-Beförderung ist dem reisenden Publikum zugleich die Gelegenheit geboten, für Reisegepäck nach den Stationen Mannheim, Heidelberg, Würzburg, Karlsruhe, Baden, Freiburg und Konstanz bei der Aufgabe die Bestimmung zu treffen, daß die betreffenden Gegenstände nach der Ankunft auf der Adreßstation ohne weiteres Zuthun des Aufgebers in dessen Wohnung oder in den Gasthof, in dem er abzusteigen gedenkt, gebracht werden. Die Anbringung der Adresse auf den Gepäckstücken erfolgt auf Wunsch der Reisenden durch die Gepäckexpeditionen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Expreßgut-Tarif

der Station **Karlsruhe** Hauptbahnhof.

km	Nach:	Sendungen bis zu 5 kg Gewicht. Taxe für die Sendung ₰	Sendungen v. mehr als 5 kg Gewicht. Taxe für je 5 kg ₰
272	Aach-Linz üb. Hausach	50	77
53	Achern	25	15
133	Adelsheim üb. Eberbach od. Waibstadt	40	38
93	Aglasterhausen	30	27
246	Albbruck üb. Basel	50	69
243	Albert-Hauenst. üb. Bas.	50	69
241	Allensbach üb. Hausach	50	68
159	Altbreisach üb. Freiburg	45	45
61	Altlußheim	25	18
65	Appenweier	25	19
97	Asbach	30	28
117	Auerbach üb. Eberbach od. Waibstadt	35	33
167	Auggen	50	47
99	Babstadt	30	28
38	Baden	25	11
69	Bammenthal	25	20
198	Basel	50	56
32	Bauerbach	25	9
174	Bellingen	50	49
10	Berghausen	25	3
—	Beringen	—	—
217	Beuggen	50	61
91	Biberach-Zell	30	26
102	Binau üb. Eberbach	30	29
159	Borberg-Wölchingen üb. Eberb. od. Waibst.	45	45
225	Brennet üb. Basel	50	63
25	Bretten üb. Grötzng.	25	7
37	Bretten üb. Bruchs.	25	11
194	Bronnbach üb. Eberbach od. Waibstadt	50	55
22	Bruchsal	25	7
132	Buchholz üb. Denzlingen	40	37
45	Bühl	25	13
160	Buggingen	45	45
141	Dallau üb. Eb. od. Wbst.	35	32
128	Denzlingen	40	36
91	Dinglingen	30	26
175	Distelhausen üb. Eberb. od. Waibstadt	50	49
249	Dogern üb. Basel	50	70
173	Donaueschingen	50	49
5	Durlach	25	2
86	Eberbach	25	25
277	Eberfingen	50	78
172	Edelfingen üb. Eberbach od. Waibstadt	50	49
186	Efringen-Kirchen	50	53
10	Eggenstein	25	3
124	Eicholzheim üb. Eberb. od. Waibstadt	35	35
190	Eimeldingen	50	54
120	Emmendingen	35	34
208	Engen	50	59
40	Enzberg	25	12
54	Eppelheim üb. Schwetz.	25	16
48	Eppingen	25	14
25	Ersingen	25	7
261	Erzingen üb. Singen	50	74
273	Erzingen üb. Basel	50	77
79	Eschelbronn	25	23
7	Ettlingen	25	2
148	Eubigheim üb. Eberbach od. Waibstadt	45	42
35	Eutingen	25	10
224	Fahrnau	50	63
36	Flehingen	25	11
136	Freiburg	40	39
64	Friedrichsfeld	25	18
86	Friesenheim	25	25
34	Gaggenau	25	10
190	Gamburg üb. Eberbach od. Waibstadt	50	54
186	Geisingen	50	53
83	Gengenbach	25	24
173	Gerlachsheim üb. Eberb. od. Waibstadt	50	49
39	Gernsbach	25	11
198	Geroldshausen üb. Eberb. od. Waibst.	50	56
277	Göggingen üb. Hausach	50	78
29	Gondelsh. üb. Grötz.	25	9
33	Gondelsh. üb. Bruchs.	25	10
148	Gottenheim	45	42
228	Gottmadingen üb. Haus.	50	64
23	Graben-Neudorf	25	7
203	Grenzach	50	57
265	Grießen üb. Singen	50	75
269	Grießen üb. Basel	50	76
7	Grötzingen	25	2
94	Grombach	30	27
167	Grüningen	50	47
178	Grünsfeld üb. Eberbach od. Waibstadt	50	50
115	Gundelsheim üb. Eberb.	35	33
110	Gutach	35	31
183	Gutmadingen	50	52
210	Haagen	50	59
115	Halbmeil	35	33
192	Haltingen	50	54
99	Haslach	30	28
112	Haßmersheim üb. Eberb.	35	32
197	Hattingen	50	56
106	Hausach	30	30
226	Hausen-Raitbach	50	64
55	Heidelberg Bahnhof	25	16
57	Heidelberg Karlsthor	25	16
28	Heidelsheim üb. Bruchs.	25	8
208	Heidingsfeld üb. Eberb. od. Waibstadt	50	59
116	Heinsheim üb. Jagstfeld	35	33
156	Heitersheim	45	44
89	Helmstadt	25	25
—	Herblingen	—	—
105	Herbolzheim	30	30
209	Herthen üb. Basel	50	59
189	Hintschingen	50	53
77	Hirschhorn	25	22
144	Hirschlanden üb. Eberb. od. Waibstadt	45	41
183	Hochhausen üb. Eberbach od. Waibstadt	50	52
41	Hockenheim	25	12
37	Hördten	25	11
80	Hoffenheim	25	23
217	Hohenkrähen	50	61
266	Horheim üb. Basel	50	75
116	Hornberg	35	33
79	Hubacker	25	23
144	Hugstetten	45	41
27	Huttenheim	25	8
154	Ihringen	45	44
192	Immendingen	50	54
28	Ispringen	25	8
184	Istein	50	52
111	Jagstfeld üb. Wimpfen	35	32
15	Jöhlingen	25	5
284	Josephslust üb. Basel	50	80
26	Karlsdorf üb. Bruchsal	25	8
—	Karlsruhe Bahnhof	—	—
3	Karlsruhe Mühlb. Th.	25	1
79	Kehl	25	23
109	Kenzingen	35	31
96	Kippenheim	30	27
51	Kirchheim b. Heidelberg	25	15
192	Kirchheim b. Würzburg	50	54
155	Kirnach	45	44
109	Kirnbach	35	31
180	Kleinkems	50	51
15	Kleinsteinbach	25	5
164	Klengen	50	46
7	Knielingen	25	2
116	Köndringen	35	33
20	Königsbach	25	6
168	Königshofen üb. Eberb. od. Waibstadt	50	48
253	Konstanz üb. Hausach	50	71
343	Konstanz üb. Basel	50	97
73	Kork	25	21
280	Krauchenwies üb. Haus.	50	79
151	Krozingen	45	43
28	Kuppenheim	25	8
95	Lahr	35	31
31	Langenbrücken	25	9

km	Nach:	Sendungen bis zu 5 kg Gewicht. Taxe für die Sendung ₰	Sendungen v. mehr als 5 kg Gewicht. Taxe für je 5 kg ₰
171	Lauda üb. Eb. od. Wbst.	50	48
39	Laufenburg üb. Basel	50	67
277	Lautenbach	25	22
70	Legelshurst	25	20
12	Leopoldshafen	25	4
94	Leopoldshöhe	50	55
116	Linkenheim	25	5
207	Lörrach	50	58
16	Malsch	25	5
73	Mannheim Bahnhof üb. Heidelberg	25	21
62	Rheinb.-Schwetzingen	25	18
162	Marbach	50	46
236	Markelfingen üb. Hausach	50	67
72	Mauer	25	21
218	Maulburg	50	62
10	Maxau	25	3
74	Meckesheim	25	21
289	Mengen üb. Hausach	50	81
274	Menningen üb. Hausach	50	77
176	Mergentheim üb. Eberb. od. Waibstadt	50	50
270	Meßkirch üb. Hausach	50	76
33	Mingolsheim	25	10
108	Mosbach üb. Eberbach od. Waibstadt	35	31
44	Mühlacker	25	13
5	Mühlburg	25	2
214	Mühlhausen	50	60
257	Mühlingen üb. Hausach	50	72
165	Müllheim	50	47
19	Muggensturm	25	6
236	Murg üb. Basel	50	67
59	Neckarau	25	17
111	Neckarburken üb. Eberb. od. Waibstadt	35	32
105	Neckarelz üb. Eberbach	30	30
64	Neckargemünd	25	18
98	Neckargerach	30	28
74	Neckarhausen	25	21
70	Neckarsteinach	25	20
110	Neckarzimmern üb. Eberb.	35	31
81	Neidenstein	25	23
246	Nenzingen üb. Hausach	50	69
179	Neudingen	50	51
168	Neuenburg	50	48
—	Neuhausen	—	—
38	Neulußheim	25	11
—	Neumkirch	—	—
6	Neureuth	25	2
82	Niederschopfheim	25	23
221	Niederschwörst. üb. Basel	50	62
125	Niederwasser	35	35
37	Niefern	25	11
137	Nußbach	40	39
74	Oberkirch	25	21
263	Oberlauchringen üb. Bas.	50	74
114	Offenau üb. Jagstfeld	35	32
73	Offenburg	25	21
270	Ofteringen üb. Basel	50	76

km	Nach:	Sendungen bis zu 5 kg Gewicht. Taxe für die Sendung ₰	Sendungen v. mehr als 5 kg Gewicht. Taxe für je 5 kg ₰
34	Oos	25	10
84	Oppenau	25	24
99	Orschweier	30	28
77	Ortenberg	25	22
136	Osterburken üb. Eberb. od. Waibstadt	40	39
48	Ottersweier	25	14
148	Peterzell-Königsfeld	45	42
177	Pfohren	50	50
31	Pforzheim	25	9
276	Pfullendorf üb. Hausach	50	78
31	Philippsburg	25	9
52	Plankstadt üb. Schwetz.	25	15
232	Radolfzell üb. Hausach	50	65
102	Rappenau	30	29
24	Rastatt	25	7
247	Reichenau üb. Hausach	50	70
203	Reichenberg üb. Eberb. od. Waibstadt	50	57
197	Reicholzheim üb. Eberb. od. Waibstadt	50	56
59	Renchen	25	17
54	Rheinau	25	16
213	bei Rheinfelden üb. Bas.	50	60
34	Rheinsheim	25	10
178	Rheinweiler	50	50
229	Rickelshausen üb. Hauf.	50	65
114	Riegel	35	32
—	Riehen	—	—
103	Ringsheim	30	29
141	Rosenberg üb. Eberbach od. Waibstadt	40	40
33	Rothenfels	25	10
36	Roth-Malsch	25	11
230	Säckingen üb. Basel	50	65
140	St. Georgen b. F.	40	40
145	St. Georgen i. Schw.	45	41
47	St. Ilgen	25	14
211	Sanderau	50	60
264	Sauldorf	50	74
242	Schaffhaus. üb. Sing.	50	68
292	Schaffhaus. üb. Bas.	50	82
145	Schallstadt	45	41
122	Schefflenz üb. Eberbach od. Waibstadt	35	35
120	Schiltach	35	34
171	Schliengen	50	48
60	Schlierbach	25	17
88	Schönberg	25	25
221	Schopfheim üb. Basel	50	62
260	Schwakenreuthe	50	73
161	Schweigern üb. Eberbach od. Waibstadt	50	46
49	Schwetzingen	25	14
129	Seckach üb. Eb. od. Wbst.	40	37
67	Seckenheim üb. Heidelb.	25	19
266	Sentenhart üb. Hausach	50	75
290	Sigmaringen üb. Hausach	50	82
222	Singen üb. Hausach	50	63
84	Sinsheim	25	24
37	Sinzheim	25	11

km	Nach:	Sendungen bis zu 5 kg Gewicht. Taxe für die Sendung ₰	Sendungen v. mehr als 5 kg Gewicht. Taxe für je 5 kg ₰
13	Söllingen	25	4
142	Sommerau	40	40
240	Stahringen üb. Hausach	50	68
96	Steinach	30	27
40	Steinbach	25	12
215	Steinen	50	61
87	Steinsfurth	25	25
206	Stetten	50	58
250	Stockach üb. Hausach	50	70
280	Stühlingen üb. Basel	50	79
42	Sulzfeld üb. Grötzingen	25	12
178	Tauberbischofsheim üb. Eberb. od. Waibst.	50	50
56	Thalhaus	25	16
203	Thalmühle	50	57
—	Thayingen	—	—
259	Thiengen üb. Basel	50	73
129	Triberg	40	37
27	Ubstadt	25	8
171	Unterbalbach	50	48
273	Untereggingen üb. Basel	50	77
16	Untergrombach	25	5
164	Unterschüpf üb. Eberbach od. Waibstadt	50	46
159	Villingen üb. Hausach	45	45
32	Waghäusel	25	9
243	Wahlwies üb. Hausach	50	69
85	Waibstadt	25	24
136	Waldkirch	40	39
253	Waldshut üb. Basel	50	71
151	Wasenweiler	45	43
13	Weingarten	25	4
283	Weizen üb. Basel	50	80
210	Welschingen	50	59
202	Wertheim üb. Eberbach od. Waibstadt	50	57
59	Wieblingen	25	17
30	Wiesenthal	25	9
41	Wiesloch	25	12
—	Wilchingen	—	—
17	Wilferdingen	25	5
108	Wimpfen	35	31
69	Windschläg	25	20
186	Wittighausen üb. Eberb. od. Waibstadt	50	53
17	Wössingen	25	5
111	Wolfach	35	32
214	Würzburg üb. Eberbach od. Waibstadt	50	60
206	Wyhlen üb. Basel	50	58
40	Zaisenhausen	25	12
229	Zell i. W. üb. Basel	50	65
284	Zielfingen üb. Hausach	50	80
181	Zimmern üb. Eberbach od. Waibstadt	50	51
253	Zizenhausen üb. Hausach	50	71
70	Zusenhofen	25	20
77	Zuzenhausen	25	22
95	Zwingenberg	30	27

c) nicht norte: Boni- Rousse Pro-

Verzeichnis derjenigen nichtbadischen Eisenbahnstationen,
nach welchen Expreßgut versandt werden kann.

1. Bayerische Stationen.

Aschaffenburg.
Augsburg.
Bamberg.
Bayreuth.
Eger.
Fürth.
Gemünden.
Haßfurt.
Hof.
Karlstadt.
Kissingen.
Kitzingen.
Kufstein.
Lichtenfels.
Lohr.
Marktbreit.
München.
Neustadt.
Nürnberg.
Oberndorf-Schweinfurt.
Ochsenfurt.
Regensburg.
Reichenhall.
Salzburg.
Schonungen.
Schweinfurt.
Seligenstadt.
Simbach.
Uffenheim.

2. Elsaß-Lothringische Stationen.

Altkirch.
Barr.
Basel.
Bischweiler.
Colmar.
Erstein.
Gebweiler.
Hagenau.
Markirch.
Metz.
Molsheim.
Mülhausen.
Münster.
Mutzig.
Neubreisach Bahnhof u. Stadt.
Niederbronn.
Oberehnheim.
Rappoltsweiler.
Saarburg.
Saargemünd.
Saar-Union.
Schlettstadt.
Straßburg Centralbhf.
„ Metzgerthor.
Thann.
Wasselnheim.
Weiler.
Weissenburg.
Wesserling.
Zabern.

3. Hessische Ludwigsbahn-Stationen.

Albig.
Alsheim.
Altheim.
Alzey.
Armsheim.
Aschaffenburg.
Auringen-Medenbach.
Babenhausen.
Biblis.
Biebesheim.
Bingen.
Bischofsheim.
Bodenheim.
Bornheim.
Budenheim.
Büdesheim-Dromersheim.
Bürstadt.
Camberg.
Dettingen.
Dieburg.
Dornberg-Groß-Gerau.
Dornheim.
Eppelsheim.
Eppstein.
Erbach im Odenwald.
Erbenheim.
Flonheim.
Forsthaus.
Frankfurt Fahrthor.
„ Ostbahnhof.
„ -Sachsenhausen.
Gaimühle.
Gau-Algesheim.
Gau-Bickelheim.
Gaulsheim.
Gensingen.
Gernsheim.
Goddelau-Erfelden.
Gonsenheim.
Griesheim am Main.
„ im Ried.
Groß-Auheim.
Groß-Gerau.
Groß-Rohrheim.
Groß-Umstadt.
Gundersheim.
Guntersblum.
Hainstadt.
Hanau Ostbahnhof.
„ Westbahnhof.
Heidesheim.
Hetzbach-Beerfelden.
Höchst am Main.
Höchst-Neustadt.
Hochstadt-Dörnigheim.
Hofheim im Ried.
„ „ Taunus.
Hohensulzen.
Idstein.
Igstadt.
Ingelheim.
Käferthal.
Kahl.
Kailbach.
Kelsterbach.
Kempten bei Bingen.
Kettenheim.
Klein-Auheim.
Klein-Gerau.
Klein-Ostheim.
Klein-Umstadt.
Klein-Winternheim.
König.
Kranichstein.
Kriftel.
Lampertheim.
Langstadt.
Laubenheim.
Leeheim-Wolfskehlen.
Lengfeld.
Lorsbach.
Lorsch.
Mainkur.
Mainz Bahnhof.
„ Gartenfeld.
Marienborn.
Messel.
Mettenheim.
Michelstadt.
Mörfelden.
Mombach.
Monsheim.
Mümling-Grumbach.
Nackenheim.
Nauheim.
Niederbrechen.
Nieder-Flörsheim.
Niedernhausen.
Nieder-Olm.
Niederrad.
Nieder-Ramstadt.
Nieder-Saulheim.
Niederselters.
Nierstein.
Oberbrechen.
Ober-Ramstadt.
Oppenheim.
Osthofen.
Pfeddersheim.
Pfiffligheim.
Raunheim.
Reinheim.
Rosengarten.
Rosenhöhe.
Rüsselsheim.
Sachsenhausen.
Schöllenbach.
Schwanheim am Main.
Seligenstadt am Main.
Sprendlingen i. Rheinh.
Stockstadt am Main.
„ am Rhein.
Wachenheim-Mölsheim.
Wahlheim.
Waldhof.
Walldorf.
Wallertheim.
Weiterstadt.
Welgesheim-Zotzenheim.
Wiebelsbach-Heubach.
Wiesbaden.
Wilhelmsbad.
Wörrstadt.
Wörsdorf.
Wolfskehlen.
Worms Bahnhof.
Worms Hafen.
Zeilhard.
Zell-Kirchbrombach.

4. Main-Neckarbahn-Stationen.

Arheilgen.
Auerbach.
Bensheim.
Bessungen.
Bickenbach.
Darmstadt.
Eberstadt.
Egelsbach.
Frankfurt a./M.
Friedrichsfeld.
Großsachsen.
Hemsbach.
Heppenheim.
Isenburg.
Ladenburg.
Langen.
Laudenbach.
Louisa.
Schwetzingen.
Sprendlingen.
Weinheim.
Wieblingen.
Zwingenberg.

5. Pfälzische Stationen.

Albersweiler = St. Johann.
Albisheim a./Pfrimm.
Albsheim a./Eis.
Alsenz.
Altenbamberg.
Altenglan.
Annweiler.
Asselheim.
Barbelroth-Oberhausen
Bayerfeld-Cölln.
Bellheim.
Berg.
Berghausen.
Bergzabern.
Bexbach.
Biebermühle.
Bierbach.
Blickweiler.
Bliesbrücken (Pf. B.)
Bliesdahlheim-Herbitzheim.
Blieskastel.
Bobenheim.
Bockenheim-Kindenheim.
Böhl-Iggelheim.
Börrstadt.
Breitfurt.
Bruchmühlbach.
Contwig.
Deidesheim.
Dellfeld.
Dielkirchen.
Dreihof-(Ess. Offenbach).
Dürkheim.
Ebernburg.
Ebertsheim.
Edenkoben.
Edesheim.
Einöd.
Eisenbach-Matzenbach.
Eisenberg-Hettenleidelheim.
Enkenbach.
Erpolzheim-Ungstein.
Eselsfürth.
Flomersheim-Eppstein.
Folpersweiler.
Frankenstein.
Frankenthal.
Freinsheim.
Germersheim.
Gersheim.

Glan-Münchweiler.
Godramstein.
Göllheim-Dreisen.
Grünstadt.
Hagenbach.
Harxheim-Zell.
Hassel.
Haßloch.
Hauenstein.
Hauptstuhl.
Heiligenstein.
Heinzenhausen.
Hinterweidenthal.
Hirschhorn-Weilerbach.
Hochspeyer.
Hochstadt.
Hochstätten.
Homburg.
Imsweiler.
Insheim.
Jockgrim.
Kaiserslautern Hauptbahnhof.
Kaiserslautern Nordbahnhof.
Kaiserslautern Westbahnhof.
Kapellen-Drusweiler.
Kapsweyer.
Katzweiler.
Kindsbach.
Kirchheim a. d. E.
Kirchheimbolanden.
Knöringen.
Königsbach i. d. Pf.
Kusel.
Lambrecht.
Lambsheim.
Lampertsmühle-Otterb.
Landau, Hptbhof.
„ Westbhof.
Landstuhl.
Langenkandel.
Langmeil-Münchweiler.
Lauterecken.
Lautzkirchen.
Lingenfeld.
Ludwigshafen a. Rh.
Lustadt.
Maikammer.
Mannweiler.
Marnheim.
Maximiliansau.
Mertesheim.
Morschheim-Ilbesheim.
Münchweiler a. d. Rodalb.
Münster a. St. (Pf. B.)
Mußbach.
Mutterstadt.
Neuburg a. Rh.
Neuhemsbach-Sembach.
Neustadt a. H.
Niedermohr.
Oggersheim.
Olsbrücken.
Pirmasens.
Ramstein.
Rehweiler.
Reinheim.
Rheingönheim.
Rheinzabern.
Rieschweiler.
Rienthal-Sarnstall.
Rockenhausen.
Rodalben.
Röckweiler-Tiefenbach.
Rohrbach.
Rülzheim.
Saargemünd (Pf. B.)
Sambach.
St. Ingbert.
Schaidt.
Scheidt b. St. Imbert.
Schifferstadt.
Schmeißbach-Kreimbach.
Schwarzenacker.
Sibeldingen-Birkweiler.
Sondernheim.
Speyer, Hauptbahnhof.
„ Rheinstation.
Steinwenden.
Thaleischweiler-Fröschen.
Theisbergstegen.
Tschifflick-Niederauerbach.
Wachenheim-Forst.
Weidenthal.
Weisenheim a./S.
Westheim.
Wilgartswiesen.
Winden.
Winnweiler.
Wörth.
Wolfstein.
Würzbach.
Zeiskam.
Zweibrücken.

6. Württembergische Stationen.

Aalen.
Aldingen.
Altshausen.
Asperg.
Aulendorf.
Backnang.
Balingen.
Beihingen a. Neckar.
Besigheim.
Biberach.
Bietigheim.
Birkenfeld.
Blaubeuren.
Blaufelden.
Böblingen.
Bopfingen.
Brötzingen.
Calmbach.
Calw.
Cannstatt.
Crailsheim.
Ebingen.
Ehingen a. d. D.
Ellwangen.
Eßlingen.
Eutingen.
Feuerbach.
Freudenstadt.
Friedrichshafen.
Geislingen.
Gemmingen.
Gmünd (Schw.).
Göppingen.
Großgartach.
Großsachsenheim.
Hall.
Hechingen.
Heidenheim.
Heilbronn.
Herrenberg.
Hirsau.
Hochdorf b. Horb.
Höfen b. Wildbad.
Horb.
Illingen.
Kirchheim a. Neckar.
Kißlegg.
Kochendorf.
Laudenbach b. Mergenth.
Lauffen a. Neckar.
Laupheim.
Leonberg.
Leutkirch.
Liebenzell.
Ludwigsburg.
Maulbronn.
Metzingen.
Möckmühl.
Möhringen.
Nagold.
Neckarsulm.
Neudenau.
Neuenbürg.
Niederstetten.
Nördlingen.
Nordheim b. Heilbronn.
Nürtingen.
Oberndorf a. Neckar.
Obertürkheim.
Oehringen.
Plochingen.
Ravensburg.
Reutlingen.
Riedlingen.
Roßberg.
Roth a. See.
Rothenbach b. Neuenbürg.
Rottenburg a. Neckar.
Rottweil.
Saulgau.
Scheer.
Schorndorf.
Schrozberg.
Schwaigern.
Schwenningen.
Sennfeld.
Spaichingen.
Stetten a. Heuchelberg.
Storzingen.
Straßberg.
Stuttgart.
Teinach.
Tübingen.
Tuttlingen.
Ulm.
Untergriesheim.
Unterreichenbach.
Untertürkheim.
Vaihingen a. Filder.
Vaihingen-Sersheim.
Waldenburg.
Waldsee b. Oehringen.
Wangen i. Allgäu.
Weickersheim.
Wildbad.
Winnenden.
Zollern.
Zittlingen.
Zuffenhausen.

d. Güterverkehr.

Geschäftsstunden. Die Geschäftsstunden bei der Güterverwaltung (d. i. Frachtgutexpedition und Eilgutexpedition) sind folgende:

Vom 1. April bis 1. Oktober von 7 Uhr Morgens bis 12 Uhr Mittags und von 2 Uhr Nachmittags bis 7 Uhr Abends.

Vom 1. Oktober bis 1. April von 8 Uhr Morgens bis 12 Uhr Mittags und von 2 Uhr Nachmittags bis 6 Uhr Abends.

An Sonn- und den gebotenen Feiertagen — Neujahr, Ostermontag, Christi-Himmelfahrt, Pfingstmontag, Christtag und Stefanstag — findet weder Annahme, noch Abgabe von Frachtgütern statt. Die Annahme und Abgabe von Eilgütern an solchen Tagen unterbleibt in der Zeit von 9 bis 11 Uhr Vormittags und von 2 bis 1/2 4 Uhr Nachmittags.

Uebernahme der Güter. (§. 47 des Betr.-Regl.) Gut, welches nicht ordnungsmäßig oder gar nicht verpackt ist, ungeachtet seine Natur eine Verpackung zum Schutze gegen Verlust oder Beschädigung auf dem Transport erfordert, kann nur befördert werden, wenn der Absender das Fehlen oder die Mängel der Verpackung durch eine mit seiner Unterschrift

versehene, auf dem Frachtbriefe zu wiederholende Erklärung anerkennt. Formulare hiezu werden bei der Expedition bereit gehalten.

Ohne die erwähnte Erklärung werden — soweit es sich nicht um ganze Eisenbahnwagenladungen handelt — beispielsweise Fellsendungen ohne Emballage in bloßer Umschnürung, unverpackte kleine Guß- und Eisentheile, sowie Zucker in losen Broden zur Beförderung nicht angenommen. Cigarren u. Fleischwaren werden nur in vom Versender verschnürter u. versiegelter oder plombirter Verpackung befördert. Das Siegel ist auch auf dem Frachtbriefe abzudrucken.

Fässer mit Flüssigkeiten sind am Spund- und Zapfloch zu verblechen. Ausgenommen sind jedoch Fässer, in welchen Most und nicht vergohrener neuer Wein, sowie Fruchtsaft im gährendem Zustande versendet wird; dieselben dürfen nicht luftdicht verschlossen werden, sondern müssen mit zweckmäßigen Büchsen (Mostpfeifen), welche den Austritt des Gases aus den Fässern zulassen, versehen sein. Gefüllte Fässer, deren Beschaffenheit bei der Aufgabe aus irgend einem Grunde, namentlich wegen Schmutzes 2c. nicht erkennbar ist, insbesondere beschmutzte Oel- und Syrupfässer, werden nur dann zum Transporte zugelassen, wenn der Versender die nicht erkennbare Beschaffenheit der Fässer im Frachtbriefe anerkennt.

Frische Fische in Eis werden nur in solcher Verpackung zur Beförderung angenommen, welche nach dem Ermessen der Güterexpedition andere in denselben Wagen mitverladene Waaren gegen Beschädigung durch Nässe sicher stellt.

Leere Säcke werden nur dann zur Beförderung angenommen, wenn die einzelnen Colli an der Blume (Kropf) mit starker Schnur derart umwickelt sind, daß ein Heraus- oder Auseinanderfallen derselben verhindert wird und mit Etiquetten von Holz oder Pappe versehen sind, auf welchen die Bestimmungsstation deutlich angegeben ist. Die Etiquetten oder die Colli selbst müssen außerdem eine besondere Signatur tragen.

Lose kleine Guß- oder sonstige Eisenteile werden als Einzelgut nur verpackt oder verschnürt angenommen.

Die Aufgabe der nur bedingungsweise zur Beförderung zugelassenen Gegenstände (siehe §. 48 des Betr.-Regl.) als „Bahnhof-restante-Gut" ist nicht zulässig.

Feuergefährliche Gegenstände und Säuren in Einzelsendungen nach der Württ. Bahn werden ab

Eppingen: Montag,
Bretten: } Sonntag, Mittwoch und Frei-
Mühlacker: } tag,
Pforzheim: in Richtung nach Calw, Montag, Donnerstag und Samstag,
„ in Richtung nach Wildbad, Mittwoch und Sonntag

befördert.

Die sorgfältig und deutlich zu gebenden äußeren Bezeichnungen der einzelnen Colli müssen mit den desfallsigen Angaben im Frachtbriefe genau übereinstimmen.

Außerdem müssen die Stückgüter mit dem Namen der Eisenbahnbestimmungsstation deutlich und dauerhaft bezeichnet werden mit Ausnahme derjenigen, deren Beschaffenheit die Signirung ohne besondere Schwierigkeiten nicht gestattet. Die Signirung kann durch die Güterexpedition geschehen; hiefür ist eine Gebühr von 5 ₰ pro Stück zu entrichten. Zu Güterstücken, welche das Bekleben nicht zulassen, können behufs der Signirung aus englischem Schreibpergkal hergestellte Anhängezettel verwendet werden, die zum Preise von 18 ₰ pro 10 Stück von der Güterexpedition zu erhalten sind.

Von der Beförderung ausgeschlossene oder nur bedingungsweise zugelassene Gegenstände. (§. 48 des Betr.-Regl.) Wer unter falscher oder ungenauer Deklaration die vom Transport gänzlich ausgeschlossenen oder nur unter Beobachtung gewisser Bedingungen zugelassenen Gegenstände zur Beförderung aufgibt, desgleichen wer die als Bedingung für deren Annahme vorgeschriebenen Sicherheitsmaßregeln außer Acht läßt, hat neben den durch Polizeiverordnungen oder durch das Strafgesetzbuch festgesetzten Strafen, auch wenn ein Schaden nicht geschehen ist, für jedes Kilogramm solcher Versandtstücke eine schon durch die Auflieferung verwirkte Konventionalstrafe von 12 ℳ zu erlegen und haftet außerdem für allen etwa entstehenden Schaden.

Frachtbriefe. (§. 50 des Betr.-Regl.) Jede Sendung muß von dem vorgeschriebenen gedruckten von der Eisenbahnverwaltung gestempelten Frachtbriefe begleitet sein. Besondere Frachtbrieffformulare bestehen im direkten Verkehr mit Frankreich, Belgien, Italien u. Rußland.

Für die laut §. 48 Lit. B. des Betriebsreglements nur bedingungsweise zur Beförderung zugelassenen Gegenstände, sowie für die vom Versender und Empfänger auf- und abzuladenden Güter und für die unter Zoll- oder Steuerkontrole stehenden Waren sind besondere, andere Gegenstände nicht umfassende Frachtbriefe beizugeben. Ferner dürfen nur solche Gegenstände in denselben Frachtbrief aufgenommen werden, welche nach ihrer Beschaffenheit ein Zusammenladen ohne Nachteil gestatten. Kein Frachtbrief darf mehr als die Ladung eines Wagens umfassen, es sei denn, daß es sich um eine unteilbare, vermöge ihrer Beschaffen-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

heit mehr als einen Wagen erfordernde Sendung, z. B. Langholz 2c., handelt.

In dem Frachtbriefe sind Ort und Datum der Ausstellung anzugeben und die Güter nach Zeichen, Nummer, Anzahl, Verpackungsart, Inhalt und Bruttogewicht der Frachtstücke deutlich und richtig zu bezeichnen.

Der Frachtbrief muß die Unterschrift des Absenders, sowie die deutliche und genaue Adresse des Empfängers — bei Sendungen nach größeren Städten auch die Wohnungsangabe (Straße und Hausnummer) —, sowie die Bezeichnung der Station, bis zu welcher das Gut befördert werden soll, enthalten. Die Angabe der Wohnung des Empfängers ist insbesondere bei Sendungen nach Paris und anderen größeren französischen Stationen unbedingt erforderlich, da beim Mangel dieser Angabe die franz. Eingangsstationen die Weiterbeförderung des Gutes verweigern.

Bei unrichtiger Angabe des Inhalts — und bei Wagenladungsgütern auch des Gewichts, sowie bei Wagenüberlastung — wird vom Versender oder Empfänger Konventionalstrafe erhoben.

Frachtbriefe, welche teilweise versiegelt oder verschlossen, sowie solche, welche korrigirt sind, werden nicht angenommen.

Korrekturen der Gewichtsangaben werden nur zugelassen, wenn denselben die Unterschrift des Versenders beigesetzt ist.

Der Inhalt der Colli muß in dem Frachtbriefe speziell, der Natur des Gutes entsprechend, benannt sein. Frachtbriefe mit nur allgemeinen Bezeichnungen, wie Effekten, photographische oder telegraphische Artikel, Chemikalien, Kalisalze, künstliche Düngungsmittel, Kaufmannsgut, Meßgut, Steuergut 2c., werden zurückgewiesen.

Ist der Versender an dem Stationsort, wo er die Güter aufgibt, nicht ansässig, so hat er seiner Unterschrift im Frachtbriefe seinen eigentlichen Wohnort beizufügen.

Für Irrtümer und ihre Folgen, sowie für die aus mangelhaften oder undeutlichen Adressen entstehenden Nachteile kommt die Eisenbahnverwaltung nicht auf.

Bei Aufgabe solcher Güter, welche sowohl in offenen, als in gedeckten Wagen transportirt werden, hat der Versender ausdrücklich im Frachtbrief anzugeben, welche dieser Transportweisen stattfinden soll.

Zoll- und Steuervorschriften.

A. Im Allgemeinen.

(§. 51 des Betr.-Regl.) Der Absender ist verpflichtet, bei Gütern, welche vor der Ablieferung an den Empfänger einer zoll- oder steueramtlichen Behandlung unterliegen, die Eisenbahn in den Besitz der deshalb erforderlichen Begleitpapiere bei Uebergabe des Frachtbriefes zu setzen. Der Eisenbahn liegt eine Prüfung der Notwendigkeit oder Richtigkeit oder Zulänglichkeit der Begleitpapiere nicht ob.

Dagegen haftet der Absender der Eisenbahn für alle Strafen und Schäden, welche dieselbe wegen Unrichtigkeit oder Unzulänglichkeit oder Mangels der Begleitpapiere treffen. Die zoll- und steueramtlichen Begleitpapiere sind im Frachtbriefe zu bezeichnen.

B. Im Besondern.

Versandt.

1. Steuerpapiere. Bei Versendung von Wein im Inlande, sowie von Wein, Bier und Branntwein nach außerbadischen Stationen bedarf es der Beigabe von steueramtlichen Begleitpapieren, welch' letztere von der Großh. Steuereinnehmerei, bezw. vom Großh. Hauptsteueramt, auf Verlangen der Versender ausgefertigt werden.

2. Zollpapiere. Den Sendungen nach Belgien, Frankreich, Italien, Oesterreich und Rußland, bezw. solchen Sendungen, welche diese Länder transitiren, sind Zolldeklarationen beizugeben und zwar:

nach Belgien
- a. über Aachen-Lanäcken 2 Zolldeklarationen in französischer Sprache;
- b. über die anderen Routen 1 Zolldeklaration in französischer Sprache,

nach Frankreich 2 Zolldeklarationen in französischer Sprache,

nach Oesterreich 2 Zolldeklarationen in deutscher Sprache,

nach Italien 1 Zolldeklaration in deutscher Sprache und 2 italienische Zolldeklarationen in italienischer und deutscher Sprache,

nach Rußland 1 Zolldeklaration in deutscher Sprache.

Jede Zolldeklaration muß im Einzelnen enthalten:

1. Name und Wohnort des Versenders.
2. Name und Wohnort des Empfängers.
3. Gattung (ob Kiste 2c.) Zeichen und Nummer des Collis.
4. Anzahl der Colli und das Bruttogewicht für jedes einzelne derselben besonders.
5. Den Inhalt jedes Colli, sowie den Wert der einzelnen Warengattungen; der Inhalt muß speziell und nicht etwa mit einer allgemeinen Benennung wie Manufakturwaren und dergleichen angegeben werden; enthält ein Collo Waren von verschiedener Gattung, so ist noch das Nettogewicht jeder einzelnen Warengattung anzugeben, wenn dieselben verschiedenen Zollsätzen unterworfen sind; bei Flüssigkeiten ist auch der Rauminhalt des Gefäßes u. bei destillirten Getränken der Grad der Stärke anzugeben; die durch die Zollverträge festgesetzten Wert-

zölle müssen nach dem Verkaufspreise am Ursprungs- oder Fabrikationsorte, zuzüglich der Fracht und Spesen und überhaupt aller Nebenkosten berechnet werden.

6. Die Angabe, ob die Ware zur Einfuhr, zur Niederlage oder zum Transit bestimmt ist, oder ob sie zur Veredelung und demnächstigen Wiederausfuhr eingehen soll.
7. Das Ursprungsland der eingeführten Waren und ferner bei Transitsendungen das wirkliche Bestimmungsland.

Zolldeklarationsformulare sind bei der Eil- u. Frachtgutexpedition käuflich zu erhalten. Daselbst wird auf Verlangen auch die Ausfertigung dieser Papiere besorgt oder die nötige Anleitung hiezu erteilt.

Jeder Warensendung nach dem Zollvereins-Auslande ist ein mit Angabe der Gattung, Menge und des Herkunfts- und Bestimmungslandes der Ware versehener Ausfuhranmeldeschein beizugeben, auf welchem die gesetzliche statistische Gebühr in Marken aufgeklebt sein muß. Formulare hierzu, sowie die Marken sind sowohl bei der Güterexpedition als bei den Postämtern käuflich zu erhalten. Auch besorgt die Güterexpedition die Ausfüllung der Anmeldescheine gegen eine Gebühr von 10 ₰.

Sendungen von Reisegepäck nach der Schweiz, wenn solche den Reisenden vor- oder nachgeschickt werden, sind ebenfalls genaue Inhaltsdeklarationen beizugeben.

Umzugsgegenstände nach der Schweiz werden nur dann zur Beförderung angenommen, wenn denselben ein von der Ortsbehörde (Stadtrat) beglaubigter Nachweis über die Sendung, sowie ein von derselben Behörde ausgestelltes Attest, daß der Eigentümer der Sendung sich bleibend in der Schweiz niederzulassen gedenke, beigegeben ist, oder wenn der Versender erklärt, daß er diese Nachweise nicht beibringen wolle oder könne.

Empfang.

Die amtliche Eisenbahngüterbestätterei versteuert alle ihr zur Abfuhr überwiesenen steuerpflichtigen Waren (Wein, Bier, Branntwein und Fleisch) ohne vorherige Anfrage beim Adressaten gegen Erhebung der hiefür vorgesehenen Gebühr mit Ausnahme derjenigen Güter, deren Adressaten erklärt haben, daß sie die Steuerformalitäten selbst besorgen. Im Falle der Selbstabholung ist die Anmeldung und Versteuerung steuerpflichtiger Waren Obliegenheit des Adressaten.

Unter Zollverschluß sowie mit Begleitschein I angekommene Güter werden nebst Zollpapieren dem Großh. Hauptsteueramt durch die Eisenbahnverwaltung auf Kosten der Empfänger vorgeführt.

(Vergl. S. 72 Gebührentarif der amtlichen Güterbestätterei.)

Berechnung der Frachtgelder und Zahlung der Fracht. (§§. 52 und 53 des Betr.-Regl.) Zur Frachtberechnung wird im Allgemeinen das Gewicht von 10 zu 10 kg aufgerundet. Das Minimaltaxgewicht beträgt für Einzelsendungen 20, für Wagenladungsgüter 5000 kg.

Für sperrige Güter, d. h. solche Güter, welche im Verhältnis zu ihrem Gewicht einen ungewöhnlich großen Ladraum in Anspruch nehmen, werden, wenn sie als Stückgüter zur Aufgabe gelangen, die Frachtsätze in der Weise berechnet, daß dem wirklichen Gewicht 50 Procent zugeschlagen und von diesem 1½fachen Gewicht nach erfolgter Aufrundung die Eilfracht bezw. die Fracht der Stückgutklasse erhoben wird; im Minimum wird die Fracht für 30 kg berechnet.

Für gebrauchte leere Fässer, Kisten (auch Lattenkisten, sog. Harassen) Körbe und Säcke wird, wenn sie als Frachtgut zur Aufgabe gelangen, die Fracht der Stückgutklasse nach dem halben wirklichen Gewicht, jedoch für mindestens 20 kg berechnet.

Die zu erhebende Fracht wird mit vollen 10 ₰ abgerundet, so daß Beträge unter 5 ₰ gar nicht, von 5 ₰ ab aber für 10 ₰ gerechnet werden.

Der Minimalsatz für Stückgut beträgt 30 ₰ und für Eilgut 50 ₰. Wird die Beförderung von Eilgütern mit einem bestimmten Personen- oder Schnellzuge bewirkt, so geschieht dies gegen Erhebung der doppelten Eilguttaxe, in welchem Falle die Minimaltaxe 1 ℳ für jede Frachtbriefsendung beträgt.

Gegenstände, welche nach dem Ermessen der annehmenden Güterexpedition dem schnellen Verderben unterliegen oder die Fracht nicht sicher decken, müssen bei der Aufgabe frankirt werden, z. B. Eis, Hefe, Seeschaltiere, frische Fische aller Art, frisches Gemüse, frisches Fleisch, Wildpret, geschlachtetes Geflügel, lebende Pflanzen, gebrauchte leere Kisten, Körbe, Ballons in Körben, sowie für frisches Obst während der Monate Oktober bis einschließlich April.

Nachnahme und Provision. (§. 54 des Betr.-Regl.) Die auf Gütern bei ihrer Aufgabe zur Bahn haftenden Spesen, sowie bare Auslagen können nachgenommen werden. Vorschüsse auf den Werth des Gutes bis zur Höhe von 300 ℳ werden zugelassen, wenn dieselben nach dem Ermessen des expedirenden Beamten durch den Wert des Gutes sicher gedeckt werden. Provision bei Beträgen bis zu 100 ℳ einschließlich 1 Procent, bei Beträgen über 100 ℳ: die ersten 100 ℳ 1 Procent und die überschießenden Beträge ½ Procent unter Abrundung wie die Fracht; Minimum 10 ₰. Die Nachnahmebeträge müssen

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

im Frachtbriefe mit Buchstaben ausgedrückt sein.

Auflieferung der Eilgüter. (§. 59 des Betr. Regl.) Eilgut ist innerhalb der Geschäftsstunden mindestens 2 Stunden vor Abgang des zur Mitnahme von Eilgut bestimmten Zuges bei der Eilguterpedition (gegenüber dem „grünen Hof") einzuliefern.

Avisirung und Ablieferung des Gutes. (§. 59 des Betr.-Regl.) Ankommende Einzelgüter werden den Empfängern ohne vorherige Anmeldung durch die Eisenbahn-Güterbestätterei zugeführt, sofern seitens des Adressaten nichts Anderes zum Voraus bestimmt ist.

Der Adressat ist gehalten, die in den Stunden von 7 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends ihm zugeführten Güter in Empfang zu nehmen.

Die Ankunft von Gütern, welche nicht „Bahnhof restante" gestellt sind oder welche zufolge einer abgegebenen Erklärung nicht durch die amtliche Bestätterei zugeführt werden, wird den Adressaten mittelst Zustellung von Güteranmeldezetteln angemeldet (avisirt). Für diese Avisirung, welche durch Bahnbedienstete erfolgt, wird eine Gebühr von 5 ₰ pro Frachtbrief erhoben.

Adressaten, welche die Avisirung für sie ankommender Güter in einem einzelnen Fall oder ein- für allemal unterlassen zu sehen wünschen, haben das Verlangen in einer schriftlichen bei der Expedition zu hinterlegenden Erklärung, deren Unterschrift notariell oder bürgermeisteramtlich beglaubigt ist, zu stellen.

Die avisirten Güter sind binnen 24 Stunden nach Zusendung der Benachrichtigung während der vorgeschriebenen Geschäftsstunden abzunehmen. Wer Güter innerhalb der vorgeschriebenen Frist nicht abnimmt, hat Lagergeld zu bezahlen, welches für jeden Tag und für angefangene 100 kg 6 ₰, im Minimum aber 10 ₰ beträgt.

Auf- und Abladen der Wagenladungsgüter. Die zur Versendung ganzer Wagenladungen von den Versendern verlangten Wagen — deren Bestellung vom Absender bei der Güterexpedition Tags vorher zeitig und schriftlich zu bewirken ist — müssen, falls nicht zeitweise kürzere Fristen festgesetzt sind, innerhalb 24 Stunden nach erfolgter Ueberweisung beladen sein. Innerhalb der gleichen Frist nach Absendung der Avisirung seitens der Güterexpedition hat die Entladung der beladen angekommenen Wagen stattzufinden. Falls Weiterbeförderung derselben gewünscht wird, sind alsbald neue Frachtbriefe aufzuliefern. Werden diese Fristen überschritten, so wird Wagenstandgeld berechnet, welches für jeden blos angebrochenen oder verstrichenen Tag 3 Mark pro Wagen beträgt.

Wertsdeklaration. (§. 68 des Betr.-Regl.) Der Frachtzuschlag für Wertsdeklaration im Frachtbrief beträgt $^1/_{10}$ pro Mille der ganzen deklarirten Summe für jede angefangenen 150 Kilometer, welche das Gut zu durchlaufen hat, im Minimum 10 ₰. Erhebungsbeträge werden auf 10 ₰ aufgerundet.

Deklaration des Interesses an der rechtzeitigen Lieferung. (§. 70 des Betr.-Regl.) Der Frachtzuschlag beträgt für je 10 ℳ der deklarirten Summe — angefangene 10 ₰ für voll gerechnet — für die ersten 150 Kilometer der Transportstrecke 1 ₰, für die folgenden 225 Kilometer $^1/_2$ ₰, für jede weiter folgenden 375 Kilometer $^1/_2$ ₰. Ueberschießende Pfennig sind auf 0,10 ℳ aufzurunden, Minimum 0,10 ℳ. Lieferfristversicherung ist unzulässig im Verkehr mit der Schweiz und Italien.

Eisenbahn-Güterbestätterei. Dieselbe besorgt den Transport der Güter vom Bahnhof in die Behausungen, bezw. in die Magazine der Empfänger oder umgekehrt gegen Anrechnung folgender Gebühren:

a. Für Eilgüter:

Bei Sendungen bis zu 50 kg 20 ₰, über 50 kg per 50 kg 15 ₰

b. Für gewöhnliche Güter:

Bei Sendungen bis zu 50 kg 15 ₰, über 50 kg per 50 kg 10 ₰
Ferner kommen zur Erhebung:

c. Für zollpflichtige Eil- und gewöhnliche Güter an Ueberfuhrgebühr vom Bahnhof in die Zollhalle und umgekehrt:

Bei Sendungen bis zu 50 kg 10 ₰, über 50 kg per 50 kg 6 ₰

d. Für Versteuerung und zwar:

1. Bei Sendungen, welche der Steuereinnehmerei nicht vorgeführt zu werden brauchen, ohne Unterschied des Gewichts, 10 ₰ für die Sendung.
2. Bei Sendungen, welche die Vorführung nötig machen, für die Verbringung zur Steuereinnehmerei einschließlich der steuerlichen Abfertigung, jedoch ausschließlich der Zustellung an den Adressaten, eine Gebühr von 10 ₰ für je angefangene 50 kg, mindestens aber von 20 ₰ für eine Sendung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

50 kg überschießende Gewichtsteile werden durchweg für 50 kg berechnet. Die Gebühr für Ueberführung eines ganzen Eisenbahnwagens zur Zollabfertigungsstelle auf dem Verbindungsgeleise beträgt 3 ℳ

Zollamtlich abgefertigte Güterstücke werden den Empfängern gegen Berechnung der unter a und b angegebenen Gebühren aus der Zollhalle gleichfalls in die Behausung oder Geschäftslokale zugeführt und können die Aufträge hiezu in die in der Zollhalle befindlichen Lade der Eisenbahn-Güterbestätterei eingelegt werden.

Die Bestimmung der Gebühr für Besorgung ganzer Wagenladungen von und zu der Bahn bleibt der freien Vereinbarung zwischen der Eisenbahn-Güterbestätterei und den Empfängern bezhw. Versendern überlassen. Auch ist die Eisenbahn-Güterbestätterei berechtigt, mit einzelnen Empfängern resp. Versendern, namentlich für sog. Kaufmannsgut, niedrigere als die obgedachten Taxen zu vereinbaren.

Zur Bequemlichkeit des Publikums ist angeordnet, daß Eil- und Frachtgüter, welche zum Versandt durch die Bahn bereit stehen, entweder mittelst unverschlossener, in Briefform zusammengefalteter Zettel mit der Aufschrift „Güteranmeldung für die Großh. Badische Bahn", oder in Form von gedruckten Anmeldekarten, welche in jedem beliebigen Postbriefkasten der Stadt unfrankirt eingelegt werden können, der Eil-, bezw. Fracht-Güterbestätterei behufs Abholung anzumelden sind.

Solche Güteranmeldekarten aus rotem Carton für Eilgüter und Gepäckstücke, aus grauem Carton für Frachtgüter sind unentgeltlich zu beziehen in den Geschäftslokalen der Herren:

1. Benzel, Kaiserstr. 122 (Eing. Waldstr.),
2. Bodenweber, Fasanenstraße 2,
3. Burkardt, Adlerstraße 40,
4. Dörtzbach, Blumenstraße 21,
5. Doll, Spitalstraße 25,
6. Fritz, Kaiserstraße 229,
7. Gailing, Lessingstraße 33,
8. Gayer, Schützenstr. 82,
9. Grimm, Kaiserstraße 36,
10. Helff, Karl-Friedrichstraße 6,
11. Herlan, Kaiserstraße 100,
12. Herrmann, Waldstraße 5,
13. Hofheinz, Douglasstraße 8,
14. Hofmann, Werderstraße 42,
15. Hüber, Karl-Friedrichstraße 15,
16. Karlein, Marienstraße 2,
17. Klein, Luisenstraße 8,
18. Klingele, Schützenstraße 20,
19. Klingele, Sofienstraße 45,
20. Klingmann, Kreuzstraße 22,
21. Küter, Kronenstraße 45.
22. Laub, Ritterstraße 11,
23. Lebensbedürfnisverein, Karlstr. 3,
24. „ Zähringerstr. 45,
25. „ Sofienstr. 27,
26. Lechleitner, Zirkel 15,
27. Lösch, Kaiserstraße 115,
28. Lorenz, Viktoriastraße 19,
29. Maisch, Waldstraße 57,
30. Malzacher, Lammstraße 5,
31. Merkle, Kaiserstraße 160,
32. Monninger, Herrenstraße 7,
33. Mutschler und Pfanz, Belfortstr. 7,
34. Pfeiffer, Kreuzstraße 10,
35. Rauch, Schützenstraße 45,
36. Richter, Zähringerstraße 77,
37. Röttinger, Waldstraße 61,
38. Roth, Herrenstraße 26,
39. Rothenhöfer, Karlstraße 64,
40. Rupp, Adlerstraße 40,
41. Salzer, Kaiserstraße 69,
42. „ „ 140,
43. Schmidt, Ritterstraße 4,
44. Schneider, Seminarstr. 9,
45. Schwaab, Amalienstraße 19,
46. Spitz, Waldstraße 95,
47. Stöbe, Schützenstraße 38,
48. Thomann, Sofienstraße 66,
49. Wickersheim, Herrenstraße 25,
50. Wießner, Schützenstraße 50,
51. Wolfmüller, Rüppurrerstraße 40,
52. Zschörning, Hirschstraße 70,

sowie am Schalter unserer amtlichen Güterbestätterei und an jenem der Station Karlsruhe-Mühlburgerthor und beim K. Postamt II. beim Personenbahnhof.

Dabei wird seitens der Eisenbahnbehörde besonders darauf aufmerksam gemacht, daß für auf die betr. Güter nachzunehmenden Zufuhrgebühren der Eisenbahn-Güterbestätterei (Rollgelder) im Gegensatz zu jenen der Privatfuhrleute (deren Anfuhrgebühren ohne Ausnahme provisionspflichtig sind), Nachnahmeprovision nicht berechnet wird, daß ferner die Eisenbahn-Güterbestätterei als amtliches Institut dem Publikum gegenüber für allenfallsige Beschädigungen oder Verluste, sowie für die rechtzeitige Lieferung der ihr anvertrauten Güter nach Maßgabe des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands haftbar ist und daß nur die den Unternehmern Herrn **Franz Heyd** und Herrn **Kaspar Rauch** übertragene Beförderungs-Anstalt dieses amtliche Institut ist, das demgemäß auch allein nur befugt ist, die Benennung „Eisenbahn-Güterbestätterei" zu führen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg